

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Deibl, Marlene/ Mairinger, Katharina (eds.), *Eindeutig Mehrdeutig*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Langner-Pitschmann, Annette

Ambiguität und Normativität. Ein vergleichender Blick in die Sprachzusammenhänge von Recht und Religion

in: Deibl, Marlene/ Mairinger, Katharina (eds.), *Eindeutig Mehrdeutig*. Ambiguitäten im Spannungsfeld von Gesellschaft, Wissenschaft und Religion, pp. 81–100

Göttingen: V&R unipress 2022 (Religion and Transformation in Contemporary European Society 20)

<https://doi.org/10.14220/9783737014052.81>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck & Ruprecht Verlage: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Deibl, Marlene/ Mairinger, Katharina (Hrsg.), *Eindeutig Mehrdeutig* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Langner-Pitschmann, Annette

Ambiguität und Normativität. Ein vergleichender Blick in die Sprachzusammenhänge von Recht und Religion

in: Deibl, Marlene/ Mairinger, Katharina (Hrsg.), *Eindeutig Mehrdeutig*. Ambiguitäten im Spannungsfeld von Gesellschaft, Wissenschaft und Religion, S. 81–100

Göttingen: V&R unipress 2022 (Religion and Transformation in Contemporary European Society 20)

<https://doi.org/10.14220/9783737014052.81>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy der Vandenhoeck & Ruprecht Verlage publiziert: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Ihr IxTheo-Team

Ambiguität und Normativität.

Ein vergleichender Blick in die Sprachzusammenhänge von Recht und Religion

Zur Veröffentlichung angenommenes Manuskript zur Publikation in: Deibl, Marlene/Mairinger, Katharina (Hrsg.): *Eindeutig Mehrdeutig*. Ambiguitäten im Spannungsfeld von Gesellschaft, Wissenschaft und Religion (Religion and Transformation in Contemporary European Society, Bd. 20). Göttingen/Vandenhoeck & Ruprecht 2021.

Die Verbindung von *Ambiguität und Normativität* lädt zu zweierlei Assoziationen ein. Einerseits nämlich deutet sie auf die Frage nach der normativen Bewertung von Ambiguität. Spätestens dann, wenn zur deskriptiven Analyse ambiger Äußerungen bzw. Situationen der normative Begriff der *Ambiguitätstoleranz* hinzutritt, wird eine Differenzierung erforderlich. Unter welchen Bedingungen lässt sich von Ambiguität als Potential sprechen – und welche Umstände lassen sie als problematisch erscheinen? Inwiefern ist es geboten, der Ambiguität ihr eigenes Recht einzuräumen – und wann ist es angezeigt, sie so weit wie möglich in Eindeutigkeit zu transformieren? Andererseits lässt sich die Überschrift *Ambiguität und Normativität* als Verdichtung der Frage lesen, wie eine Äußerung einerseits mehrere Deutungen zulassen, zugleich aber den Anspruch auf Verbindlichkeit erheben kann. Inwieweit ist die normative Geltung einer Aussage an ihre Eindeutigkeit gekoppelt – und wie variabel muss umgekehrt die Bedeutung einer Aussage sein, damit ihr Anspruch auf Geltung auch in unterschiedlichen Kontexten als solcher aufgefasst und potenziell realisiert wird?

Was die erste Frage nach der normativen Bewertung von Ambiguität betrifft, liegt es nahe, anhand des Zusammenhangs zu entscheiden. Während Ambiguität etwa im Rahmen ästhetischer Rezeption überwiegend als produktiv wahrgenommen wird, erweist sie sich im Rahmen praktischer Koordination tendenziell als störend. Umberto Eco spitzt diese Überlegung dahingehend zu, dass die ästhetische Gültigkeit einer Form notwendig auf ihre Deutungsoffenheit verwiesen sei, wohingegen ein Verkehrsschild seine Bedeutung umgekehrt mit der gleichen Notwendigkeit aus seiner Eindeutigkeit ziehe.¹ Auf den ersten Blick will man aus dieser plausiblen Beobachtung die Faustregel ableiten, dass Ambiguität so lange toleriert (oder gar geschätzt) werden kann, solange es um nichts Verbindliches geht. Normative Geltung, so wäre die Vermutung, beruht auf eindeutiger Bedeutung.

Dass diese Faustregel zu einfach und die zweite Frage nach dem genauen Verhältnis zwischen Ambiguität und normativer Geltung mehr als nur rhetorisch ist, zeigt die Tatsache, dass der

¹ Vgl. Umberto Eco: *Das offene Kunstwerk*. Frankfurt am Main 132016, S. 30.

Stellenwert ambiger Aussagen und Situationen auch im Kontext der Rechtstheorie erörtert wird. Auch im Hinblick auf juristische Formulierungen, die ja gleichsam den Prototyp verbindlicher Aussagen darstellen, scheint also nicht abschließend geklärt zu sein, inwieweit normative Geltung auf Eindeutigkeit angewiesen ist.

Die Frage nach der Erwünschtheit von Ambiguität ist also mit der Frage nach ihrer Beziehung zur Verbindlichkeit verschränkt. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass ein gründlicher Blick auf den zweiten Aspekt zur Klärung der ersten Frage verhelfen kann. Die Arbeitshypothese lautet also: Wer versteht, wie das grundsätzliche Verhältnis zwischen semantischer Offenheit und normativer Kraft beschaffen ist, der versteht zugleich etwas über die Kriterien, anhand derer ambige Äußerungen im Einzelfall normativ zu bewerten sind.

Das Erkenntnisinteresse, aus dem heraus dieser Annahme im Folgenden nachgegangen wird, gilt den gegenwärtigen Geltungsbedingungen katholisch-theologischer Dogmatik. Nicht zuletzt dann, wenn die Plausibilität geltender Dogmen öffentlich angefragt wird, steht die Theologie vor der Aufgabe, den Anspruch zeitloser Geltung der Glaubenssätze mit der Einsicht in ihre Geschichtlichkeit in Einklang zu bringen. Semantisch gewendet, lautet diese zunächst geltungstheoretische Frage: Wieviel Eindeutigkeit ist nötig – und wieviel Deutungsoffenheit ist möglich –, um die Verbindlichkeit von Glaubensaussagen im Sinne ihrer Kontinuität mit der Botschaft des Evangeliums zu garantieren? Unumgänglich ist dabei aber zugleich auch die umgekehrte Frage: Wieviel Eindeutigkeit ist möglich – und wieviel Deutungsoffenheit ist nötig –, um die Verbindlichkeit von Glaubensaussagen, im Sinne ihrer Vermittelbarkeit in historisch und kulturell disparate Kontexte hinein, zu gewährleisten?

In der theologischen Erörterung dieser Fragen zeigen sich immer wieder Spuren der Polarisierung zwischen einer Treue zum Wort Gottes auf der einen und einer Kapitulation vor dem relativistischen Zeitgeist auf der anderen Seite. Um über die Beziehung zwischen Ambiguität und Normativität in einem gewissen Sicherheitsabstand von dieser Dichotomie nachzudenken, bietet es sich an, über den theologischen Horizont hinauszublicken und bei dem bereits erwähnten Diskurs der Rechtslinguistik Anleihe zu nehmen. Das Kernproblem dieser Fachperspektive fasst der Sprachwissenschaftler Dietrich Busse wie folgt zusammen: „Texte, die zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt verabschiedet worden sind, sollen über einen langen, unbestimmten Zeitraum hinweg normativ wirken.“² An der Schnittstelle zwischen

² Dietrich Busse: *Juristische Semantik*. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin 2010, S. 37.

Rechts- und Sprachwissenschaft wird damit offenbar eine Problematik erörtert, die dem skizzierten Dilemma theologischer Dogmatik zumindest in einigen Hinsichten analog ist.³

Im Folgenden gehe ich der Frage nach, inwieweit sich aus dieser Parallele eine erweiterte Perspektive auf das Verhältnis zwischen Mehrdeutigkeit und Verbindlichkeit in der katholischen Dogmatik gewinnen lässt. Am Beginn stehen dabei zwei grundlegende Klärungen. Zum einen gilt es, Möglichkeiten und Grenzen der behaupteten Analogie zwischen Rechtswissenschaft und Theologie abzustecken; zum anderen ist das Verständnis von Ambiguität zu präzisieren, welches in den folgenden Ausführungen vorausgesetzt wird. Darauf aufbauend analysieren die beiden folgenden Passagen die Faktoren, die für das unausweichliche Zustandekommen sprachlicher Ambiguität in den Kontexten von Theologie und Recht ausschlaggebend sind. Der abschließende fünfte Abschnitt skizziert eine Theologie, die sich in ihrer Dogmenhermeneutik von der pragmatischen Rechtssemantik inspirieren lässt.

1 Theologie und Jurisprudenz im Horizont einer praktischen Semantik

Eine grundlegende Parallele zwischen den Praxiskontexten von Religion und Rechtsprechung lässt sich in der handlungsbestimmenden Rolle kanonisierter Schriften ausmachen.⁴ Sowohl in der Religion als auch im Recht wird zur Kategorisierung und Bewertung menschlicher Praxis auf Texte Bezug genommen, denen von der Gesellschaft bzw. der Gemeinschaft eine übergeordnete Autorität zuerkannt wird.⁵

Damit eng verbunden ist eine zweite Entsprechung: Ähnlich wie die Theologie, steht nämlich auch die Rechtstheorie vor dem Anspruch, diese maßgeblichen Texte im Wissen um ihre kontingenten Entstehungsvoraussetzungen als Instanzen notwendiger Geltung auszuweisen. Theologischerseits bringt dies Wolfgang Beinert einschlägig auf den Punkt, indem er „die Geschichtlichkeit des Dogmas“ als das „Hauptproblem der Theologischen Erkenntnislehre (...) im 20. Jahrhundert“⁶ ausweist. Dem korrespondiert auf der Seite der Rechtstheorie die von Ronald Dworkin zusammengefasste Einsicht, dass Gesellschaften für die Normativität ihrer je

³ Busse selbst weist auf diese Analogie hin, wenn er in der zitierten Aussage nicht allein das „Grundproblem der Jurisprudenz“, sondern zugleich das Grundproblem schlechthin „jeder auf kanonischen Texten beruhenden Disziplin“ ausmacht. (Vgl. Dietrich Busse: *Juristische Semantik*, 37).

⁴ Vgl. Anm. 3.

⁵ Vgl. Gerhard Stickel: *Vorbemerkungen über Sprache und Recht*. In: *Sprache und Recht*. Hrsg. von Ulrike Haß. Berlin 2002, S. 1-6 3: „Wie in keinem anderen Berufs- und Lebensbereich (allenfalls noch in der Religion) ist in der Justiz (...) alles Handeln sprachlich. (...) Rechtliches Ordnen, Bewerten und Entscheiden sind stets sprachgebunden“.

⁶ Wolfgang Beinert: *Dogma/Dogmatische Aussage*, S. 89.

partikularen Rechtsauffassung aufzukommen hätten im vollen Bewusstsein darüber, „that a different group, or a different society, with different culture and experience, would produce a different one“⁷.

Auch hinsichtlich der Reaktionen auf dieses Ausgangsproblem lässt sich im rechtsphilosophischen Diskurs eine Analogie zur theologischen Debatte erkennen. Auch dort nämlich lassen sich zwei gegenläufige Tendenzen feststellen⁸: Auf der einen Seite stehen hermeneutisch orientierte Positionen, für die eine angemessene Analyse juristischer Normen ihren Entstehungs- und Deutungshorizont im Sinne eines sich ständig wandelnden Vorverständnisses mit einzubeziehen hat. Ihnen gegenüber stehen sprachtheoretisch zugeschnittene Ansätze, welche die Festlegung entweder auf eine zeitlose Bedeutung der Texte oder auf eine fixierbare Intention des Verfassers als Voraussetzung einer belastbaren Normenrezeption betrachten.⁹

Für den vorliegenden Zusammenhang beziehe ich mich auf einen Zugang, der in dieser Konstellation einen dritten Weg darzustellen scheint und dessen Vertreter*innen sich seit den 1980er Jahren in der *Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik* zusammenfinden. Das Programm dieser Gruppe bringt einer ihrer Gründerväter, Friedrich Müller, wie folgt auf den Punkt:

„Sie fasst das, was Richter und andere Juristen sprechen und schreiben (z. B. Urteile), nicht als bloße Äußerung ‚objektiver‘ und fixierbarer Sach- und Sprachstrukturen auf. Sie erfasst es vielmehr als Handeln: als reales, zu verantwortendes Handeln von (amtlich dazu bestellten) Menschen in bestimmten gesellschaftlichen Zusammenhängen.“¹⁰

Der Ansatz der *Heidelberger Gruppe* teilt mit der hermeneutischen Perspektive demnach die Aufmerksamkeit für die bedeutungskonstitutive Rolle des jeweiligen Äußerungszusammenhangs. Sein Spezifikum gegenüber klassisch-hermeneutischen Lesarten besteht darin, dass er diesen Kontext grundsätzlich als einen *praktischen* Zusammenhang und die fragliche Äußerung ihrerseits als einen *Handlungsvollzug* auffasst.

Wenn Müller diese Perspektive dementsprechend mit dem Etikett der „praktischen Semantik“¹¹ versieht, markiert er zugleich die Abgrenzung der Heidelberger Rechtslinguist*innen gegen

⁷ Ronald Dworkin: *Taking Rights Seriously*. London 2013, S. 211.

⁸ Vgl. Dietrich Busse: *Juristische Semantik*, S. 225 f.

⁹ Vgl. Friedrich Müller: *Textarbeit, Rechtsarbeit*. Zur Frage der Linguistik in der Strukturierenden Rechtslehre. In: *Neue Studien zur Rechtslinguistik*. Dem Gedenken an Bernd Jeand'Heur. Hrsg. von Friedrich Müller/Rainer Wimmer, Berlin 2001, S. 11-26, S. 5 ff.

¹⁰ Friedrich Müller: *Textarbeit, Rechtsarbeit*, S. 12.

¹¹ Ebd. – Ausführlicher zum Konzept der Praktischen Semantik vgl. Hans-Jürgen Heringer/Günther Öhlschläger/Bruno Strecker/Rainer Wimmer: *Einführung in die praktische Semantik*. Heidelberg 1977.

positivistische Spielarten juristischer Methodenlehre, die am Ideal einer objektiven, d.h. vom jeweiligen pragmatischen Kontext isolierten Wort- und Textbedeutung festhalten. Die Unterstellung, das Projekt der semantischen Analyse erschöpfe sich in der Feststellung einer „ein-eindeutigen Beziehung zwischen Wort und Sache“, betrachtet er als das Relikt eines „Glaubensbekenntnisses“, das „dem 19. Jahrhundert verpflichtet“¹² bleibe.¹³ Hinter die Einsicht, dass die Bedeutung einer Äußerung kontextsensitiv ist, lässt sich demnach nur um den Preis linguistischer Naivität zurückfallen.

Worin aber besteht – positiv gesprochen – das Normenverständnis einer praktischen Rechtssemantik? Mit welchem Sprachmodell legt sie die Basis für das, worum an anderer Stelle auch die katholische Dogmatik ringt – nämlich, dass die Bedeutung von Aussagen auch dann bindend bleibt, wenn dem pragmatischen Zusammenhang ihrer Äußerung eine bedeutungskonstitutive Rolle zugestanden wird? Friedrich Müller veranschaulicht die Antwort auf diese Frage anhand einer Parallelisierung der Funktionsweise sprachlicher und juristischer Regelwerke:

„Sprechen wie auch juristisches Entscheiden, Spracharbeit wie Rechtsarbeit sind nicht formal objektivierbare ‚Anwendung‘ vorgegebener sprachlicher bzw. rechtlicher Regeln. Sie sind vielmehr produktive *Vorgänge in Orientierung* an früheren Regelformulierungen bzw. Normtexten; die konkret wirksame Sprachregel wie die konkret bestimmende Rechtsnorm werden im Verlauf dieses Handelns erst als solche geschaffen. Alles andere würde – ob uns das gefällt oder nicht – die Leistungsfähigkeit der natürlichen Sprache ganz einfach überfordern.“¹⁴

Ebenso wenig, wie die Grammatik einer Sprache ein zeitlos existierendes Konstrukt sei, das ihr von außen vorgegeben werde, sei das Recht einer Gesellschaft ein der sozialen Praxis vorgeordnetes und von ihr unberührtes Regelwerk. Ebenso wie die grammatikalische, werde auch die juristische Norm stattdessen generisch aus der konkreten Handlungsrealität gewonnen. Die entsprechende Kurzformel von den „Vorgängen in Orientierung an früheren Regelwerken“¹⁵ verweist dabei zum einen auf den prinzipiell induktiv-prozessualen Charakter sprachlicher bzw. rechtlicher Normenbildung. Zum anderen sichert sie diese dynamische Vorstellung der Normenentwicklung gegen den Vorwurf ab, die betreffenden Regeln der Beliebigkeit preiszugeben, indem sie einen kriteriologischen Bezugspunkt benennt: Erst die

¹² Friedrich Müller: Textarbeit, Rechtsarbeit, S. 12.

¹³ Ähnlich wendet sich Dietrich Busse, ebenfalls Gründungsmitglied der Heidelberger Gruppe, gegen den „fest verwurzelte(n) Glaube(n), es gebe tatsächlich die Möglichkeit einer empirisch gesicherten, objektiven, exakten, historisch wahren, kurzum ‚richtigen‘ Feststellung von Textbedeutungen.“ Aus Sicht eines Linguisten habe ein derartiges „Vertrauen in die Verlässlichkeit unserer Sprache“ allenfalls „etwas Rührendes“ (Dietrich Busse: Juristische Semantik, S. 226).

¹⁴ Friedrich Müller: Textarbeit, Rechtsarbeit, S. 13 (kursiv im Original).

¹⁵ Ebd.

nachvollziehbare Kontinuität neu hergeleiteter Normen zu den aus früheren Praktiken abgeleiteten Regelwerken kann demnach dafür aufkommen, dass der Anspruch auf Verbindlichkeit gedeckt bleibt, ohne dass eine Überbeanspruchung der natürlichen Sprache riskiert würde.

2. Praktische Semantik und Ambiguität

Die Behauptung, dass die Bedeutung von Worten und Sätzen durch den Kontext ihrer Äußerung mitgeprägt wird, lenkt den Blick auf das Phänomen der Ambiguität sprachlicher Gebilde. Wenn sich, wie es das Programm der *Heidelberger Gruppe* hervorhebt, die Bedeutung von Worten und Sätzen prinzipiell nicht eindeutig fixieren lässt, dann liegt es nahe, sich mit den Rahmenbedingungen ihrer Mehrdeutigkeit zu befassen.

Dabei fällt auf, dass sich in der linguistischen Auseinandersetzung speziell mit dem Ambiguitätsbegriff die eben skizzierte allgemeine Kontroverse über die Reichweite semantischer Untersuchung widerspiegelt. Wie etwa die Sprachwissenschaftlerin Esme Winter-Froemel herausarbeitet¹⁶, gibt es auch hier auf der einen Seite solche Zugänge, die das Phänomen der Ambiguität ausgehend von einer zweistelligen Relation zwischen einem Wort bzw. Satz und seinem Referenzobjekt untersuchen. Ihnen stehen auf der anderen Seite solche Ansätze gegenüber, für die der pragmatische Äußerungszusammenhang nicht erst für die nachträgliche Deutung ambiger Äußerungen relevant ist, sondern bereits für das Zustandekommen von Ambiguität eine konstitutive Rolle spielt. Mit anderen Worten, der im vorangehenden Abschnitt skizzierte, allgemeine *pragmatic turn* der linguistischen Forschung hinterlässt auch im spezifischen Hinblick auf die Ambiguitätsanalyse seine Spuren.

Für die Frage nach der Beziehung zwischen Ambiguität und Normativität im Sinne der normativen Bewertung ambiger Äußerungen ist diese Beobachtung von Interesse. So machen Winter-Froemels Überlegungen deutlich, dass mit der Entscheidung für oder gegen den Mitvollzug des *pragmatic turn* zugleich eine Vorentscheidung über die Beurteilung ambiger Sprachphänomene getroffen wird. Im Licht der klassischen, vorpragmatischen Perspektive nämlich trete das Phänomen der Ambiguität als das Problem der Äquivokation auf. Ambiguität werde expliziert als die Offenheit für mehrere, einander wechselseitig ausschließende

¹⁶ Vgl. Esme Winter-Froemel: *Introducing Pragmatic Ambiguity. On the Diversity and Ambivalence of Ambiguity in Discourse*. In: *Ambivalenz in Sprache, Literatur und Kunst*. Hrsg. von Matthias Bauer/Frauke Berndt/Sebastian Meixner, Würzburg 2019, S. 65-90.

Deutungen, die entweder semantisch unverbunden (Homonymie) oder semantisch verbunden, aber dennoch wechselseitig exklusiv (Polysemie) seien. Wenn dann im zweiten Schritt danach gefragt werde, wie sich Ambiguität auf die Interaktion zwischen Sprecher*in und Hörer*in auswirke, erweise sie sich primär als eine Quelle von Missverständnissen: „In classical ambiguity research, the potential for misinterpretations has led scholars to present ambiguity as a deficit of natural languages.“¹⁷

Aus den vier Argumenten, anhand derer Winter-Froemel diese Perspektive als Engführung ausweist und den Mitvollzug einer pragmatischen Wende plausibilisiert¹⁸, sei hier nur eines herausgegriffen. So arbeitet sie heraus, dass es Fälle der Ambiguität gibt, die nicht durch einander ausschließende Alternativen im Hinblick auf das Bezeichnete zustande kommen, sondern durch unterschiedliche Schlussfolgerungen auf Seiten der Hörer*innen. Der Satz: *Während Du in der Sonne gelegen hast, habe ich den gesamten Abwasch erledigt*, könne in diesem Sinne entweder als Tatsachenfeststellung oder als Sprechakt aufgefasst werden. Erst die Festlegung hinsichtlich dieser Alternative im pragmatischen Äußerungshorizont entscheide schließlich darüber, ob dem Wort *während* zeitliche oder adversative Bedeutung zugeschrieben werde.¹⁹

Erkennt man in dieser Weise auch pragmatische Aspekte als ambiguitätskonstitutive Faktoren an, erweist sich das Beurteilungsraster *eindeutig vs. missverständlich* als unterkomplex. Zur angemessenen Bewertung ambiger Äußerungen ist darüber hinaus u. a. zu unterscheiden, ob es sich um die Aktualisierung bereits bekannter oder um die Einführung neuer Ambiguität handelt – und im letzteren Falle, ob diese Einführung auf der Sprecher*innen- oder auf der Hörer*innenseite ihren Ursprung hat.²⁰ Ambiguität lässt sich vor diesem Hintergrund definieren als „a coexistence of several, clearly distinguishable interpretations, which, however, need not be intended or perceived by the speaker and hearer.“²¹ Sie tritt dabei nicht nach einem binären Schema *vorhanden vs. nicht vorhanden*, sondern in graduellen Abstufungen auf. So kann sie beispielsweise im Hinblick auf die Kommunikationsteilnehmenden mehr oder weniger bewusst und im Hinblick auf den Prozess ihrer Disambiguierung mehr oder weniger stabil sein.²² Das Spektrum ihrer Bewertung jedenfalls ist mehrdimensional und nuanciert.

¹⁷ Esme Winter-Froemel: *Introducing Pragmatic Ambiguity*, S. 68.

¹⁸ Vgl. Esme Winter-Froemel: *Introducing Pragmatic Ambiguity*, S. 71 f.

¹⁹ Vgl. Esme Winter-Froemel: *Introducing Pragmatic Ambiguity*, S. 70.

²⁰ Vgl. Esme Winter-Froemel: *Introducing Pragmatic Ambiguity*, S. 74 f.

²¹ Esme Winter-Froemel: *Introducing Pragmatic Ambiguity*, S. 78.

²² Vgl. ebd.

3. Ambiguitätsfaktoren in der Rede von Gott

Wenn man Ambiguität als die *coexistence of distinguishable interpretations* im Rahmen eines Kommunikations- und Handlungszusammenhangs beschreibt, so erweist sich der theologische Diskurs – sowohl in diachroner als auch in synchroner Perspektive – als ein Ambiguitätskontext *par excellence*. Hierfür lassen sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – drei Faktoren benennen.

An erster Stelle ist festzuhalten, dass sich der *Gegenstand* theologischer Überlegungen von seinem Begriff her der abschließenden Vereindeutigung entzieht. Insofern der Gottesgedanke konstitutiv in einen eschatologischen Horizont eingebettet ist, lässt er sich ausschließlich als ein erfahrungstranszendenter Fluchtpunkt menschlichen Lebens, niemals aber als ein finaler Konvergenzpunkt begrifflich verfassten Denkens vorstellen. Darüber hinaus zählt es zu den Kernintuitionen einer Theologie des in der Geschichte wirksamen – und zumal eines menschengewordenen – Gottes, dass er zugleich offenbar und verborgen ist.²³ Auch diese für den Gottesgedanken wesentliche Ambiguität lässt sich in keine Richtung auflösen, ohne dass sich ein begrifflicher Widerspruch ergäbe.

Zweitens unterläuft die *Gattung* der kanonisierten Texte das Streben nach Eindeutigkeit. So besteht der biblische Kanon, als Grundlage und Maßstab schlechthin aller theologischen Aussagen, zu einem großen Teil aus Erzählungen. Erzählungen wiederum zielen bereits von ihrem Wesen her vorrangig auf Anschaulichkeit – ein Ziel, das etwa im Falle metaphorischer Rede notwendigerweise mit Momenten der Mehrdeutigkeit verbunden ist. Dabei gestaltet sich die gattungsbedingte Ambiguität biblischer Texte besonders komplex. Denn anders als andere literarische Erzählungen, bergen die kanonisierten Texte der Schrift zugleich mit ihrer auf Mehrdeutigkeit angelegten Form eine durchaus eindeutige normative Implikation. So behaupten sie die in Jesus Christus verkündete Botschaft vom Reich Gottes als die Wahrheit über die Welt und den Menschen. Diese innere Spannung spiegelt sich denn auch in der Dynamik ihrer Interpretation wider: Sie lässt sich weder auf die ästhetische Erbauung angesichts irreduzibler Ambiguitäten, noch auf die Herstellung eindeutiger Satz Wahrheiten

²³ Vgl. hierzu Falk Wagner: *Religion und Theologie zwischen Vieldeutigkeit und Zweideutigkeit*. In: *Ambivalenz, Ambiguität, Postmodernität*. Begrenzt eindeutiges Denken, hrsg. von Peter Koslowski. Stuttgart 2004, S. 229-269, S. 256 ff.

reduzieren. Stattdessen arbeitet sie in einer dialektischen Bewegung einerseits die Vielschichtigkeit der Texte, andererseits die Eindeutigkeit ihrer Botschaft heraus.²⁴

Der Aspekt der Interpretationsdynamik verweist auf einen dritten Faktor für die Ambiguität theologischer Rede, nämlich auf die *Historizität* ihrer Äußerungskontexte. Im Licht der skizzierten Implikationen eines *pragmatic turn* in der Ambiguitätsanalyse wird deutlich, dass die „Koexistenz mehrerer, klar voneinander unterscheidbarer Interpretationen“²⁵ im Falle theologischer Aussagen schlicht eine naheliegende Begleiterscheinung ihrer langen Rezeptionsgeschichte ist. Die jesuanische Botschaft vom Reich Gottes – bereits von ihrer Entstehungsgeschichte her ein heterogenes Ganzes²⁶ – ist während der vergangenen 2000 Jahre in historisch und kulturell disparate Handlungszusammenhänge hineingesprochen worden. In der Perspektive des *pragmatic turn* wird deutlich, dass diese unterschiedlichen Resonanzräume je neue Interpretationen hervorbringen. Angesichts dessen überrascht es nicht, dass die Deutungsvielfalt der Rede von Gott im Zuge der Theologiegeschichte – ungeachtet der dogmatischen Vereindeutigungsbestrebungen – keineswegs abnimmt.

Eingangs habe ich mit Wolfgang Beinert angedeutet, dass der Umgang mit der Geschichtlichkeit theologischer Äußerungen für das Selbstverständnis der katholischen Kirche von entscheidender Bedeutung ist.²⁷ Angesichts dessen schließe ich die Überlegungen zum theologischen Diskurs ab, indem ich auf diesen dritten Ambiguitätsfaktor etwas näher eingehe. Hilfreich für eine Nahaufnahme der *coexistence of distinguishable interpretations* ist die Perspektive der Hermeneutik. Sie lässt besonders anschaulich erkennen, dass diese Koexistenz nicht etwa im Nebeneinander einer gleichbleibenden oder linear anwachsenden Menge von Bedeutungsangeboten besteht. Vielmehr steigt die Deutungsvielfalt im Zuge der langen Rezeptionsgeschichte des biblischen Kanons exponentiell an.

²⁴ Ulrich Körtner bezeichnet diese Struktur der Rezeption kanonisierter Texte prägnant als „Dialektik von pluralisierender und singularisierender Exegese“. Anders als die vorliegenden Überlegungen, schreibt er den Schrifttexten dabei keine Ambiguität bzw. Mehrdeutigkeit zu, sondern – zurückhaltender – eine „mehrdimensionale Eindeutigkeit“ bzw. einen „polyphonen Richtungssinn“ (vgl. Ulrich Körtner: *Einführung in die theologische Hermeneutik*. Darmstadt 2006, S. 148.)

²⁵ Vgl. Esme Winter-Froemel: *Introducing Pragmatic Ambiguity*, S. 78 (s. Anm. 21).

²⁶ Michael Seewald erinnert daran, dass es sich beim biblischen Kanon um eine „Büchersammlung“ handelt, „die über viele Jahrhunderte hinweg entstanden ist und demnach eine Pluralität an sozialen, politischen, kulturellen und religiösen Deutungsansätzen enthält.“ Ähnlich wie Dworkins im Hinblick auf das Recht, betont Seewald im Hinblick auf die Theologie, dass die Ambiguität der jeweils normativen Texte nicht zuletzt auf die kontingenten Voraussetzungen ihrer Genese zurückzuführen ist – und ebenso wie Dworkins unterstreicht auch Seewald, dass diese Einsicht die mit diesen Texten gegebenen Geltungsansprüche nicht nivelliert, sondern lediglich mit einem kritischen Vorbehalt versieht (vgl. Michael Seewald: *Dogma im Wandel*. Wie Glaubenslehren sich entwickeln. Freiburg 2018, S. 75).

²⁷ S. Anm. 6.

Der Religionsphilosoph Richard Schaeffler fasst die hermeneutische Erklärung für dieses Phänomen prägnant zusammen. Demnach führt die Auseinandersetzung mit einem Text nicht nur zu einer einmaligen Relektüre der je eigenen Erfahrung, sondern sie wirkt dergestalt auf Anschauung und Denken der Rezipient*innen zurück, dass daraus ein neuartiger Lektüreschlüssel aller künftigen Erfahrung hervorgeht. Was für jeden Rezeptionsprozess gelte, treffe dabei in besonderer Weise auf den Kontext des Glaubens zu. Der „Hörer der Glaubensbotschaft“ habe

„erst verstanden, was er gehört hat, wenn er sich unter dem Anspruch des Gehörten zu einem neuen Verstehen aller bisherigen Inhalte seiner Erfahrung herausfordern läßt. Darauf beruht es, daß er nicht nur wiederholen kann, was der Sprecher ihm vorgesagt hat, sondern in eigener Verantwortung für das neu empfangene ‚Licht der Wahrheit‘ Zeugnis zu geben vermag.“²⁸

Das „neue Verstehen“²⁹, das aus der Erschließung eines Textes hervorgeht, führt also dazu, dass sich auch für zurückliegende und künftige Erfahrungen alternative Deutungsoptionen auftun. In der Konsequenz potenziert sich mit jedem echten Verständnismoment die Anzahl der in Betracht zu ziehenden Selbst- und Weltdeutungen des Subjekts, das den „Dialog mit der Wirklichkeit“³⁰ aufnimmt.

Spezifisch für den Gegenstand der Theologie ist dabei, dass die Öffnung für immer wieder neue Deutungsvarianten nicht allein deshalb notwendig ist, weil sie dem Umgang mit Texten eingeschrieben ist. Stattdessen handelt es sich darüber hinaus auch um einen „Anspruch“³¹, der seine Unbedingtheit aus der Sache des Glaubens selbst bezieht. Dass dieser Anspruch auch das „Zeugnis“³², d.h. die intersubjektiv zugängliche Formulierung abweichender Interpretationen, umfasst, lässt sich dabei naheliegenderweise aus dem biblischen Sendungsauftrag herleiten. Überdies erscheint es auch aus rein begrifflichen Überlegungen notwendig, Deutungsangebote im Hinblick auf den Gottesgedanken sprachlich verfügbar zu machen. Insofern nämlich dem Konzept *Gott* universale Bedeutung eingeschrieben ist, verbietet sich die Zurückhaltung theologischer Deutungsangebote vor der intersubjektiven Allgemeinheit vom Begriff her. In diesem Sinne spricht David Tracy in seinem Entwurf einer theologischen Hermeneutik von

²⁸ Richard Schaeffler: *Philosophische Einübung in die Theologie*. Band 1: Zur Methode und zur theologischen Erkenntnislehre. Freiburg 2016, S. 231.

²⁹ Ebd.

³⁰ Richard Schäffler: *Philosophische Einübung in die Theologie*, S. 217.

³¹ Ebd.

³² Ebd.

einem „*logical need* for universality to correctly understand the divine reality“ – und er fügt an: „If this faith in God is serious, then any discourse about it must be universal and public“³³.

4. Ambiguitätsfaktoren in der Sprache des Rechts

Die Ausgangsvermutung dieser Überlegungen lautete, dass sich die Rede von Gott und die Sprache des Rechts darin gleichen, dass zwischen ihrer durch Mehrdeutigkeit geprägten Sprachstruktur und ihrer auf Eindeutigkeit zielenden Aussagefunktion ein Spannungsverhältnis besteht. Wie verhält es sich nun im Einzelnen mit den Ursachen für ambige Situationen im sprachlichen Umgang mit dem Recht? Zur Beantwortung dieser Frage bietet es sich an, die eben herausgearbeiteten Faktoren – den Gegenstand, die Gattung und die Geschichtlichkeit der sprachlichen Systematisierungsversuche – als Gliederungsschema heranzuziehen.

Damit stellt sich erstens die Frage, inwieweit bereits der *Gegenstand* des Rechts als strukturelle Ursache für die dauerhafte Koexistenz vielfältiger Rechtsauslegungen anzusehen ist. Dieser Gegenstand besteht im weitesten Sinne im menschlichen Handeln, d.h. in einer – räumlich und zeitlich disparaten – Menge an Entscheidungssituationen, deren Kontingenzen nicht zuletzt in dem begründet liegen, was Menschen als ihren freien Willen beschreiben. Anders als der Gottesgedanke, übersteigt die Menge menschlicher Handlungsentscheidungen dabei zwar nicht *mit begrifflicher Notwendigkeit* den Bereich dessen, was sich systematisch auf den Begriff bringen lässt. Dass sie allerdings *faktisch* niemals abschließend im Rahmen der Normenformulierung eingeholt werden kann, erscheint als eine grundlegende rechtstheoretische Option. Jedenfalls lässt sich die im angloamerikanischen Raum herrschende Festlegung auf die induktive Normermittlung im Sinne des Präjudizienrechts möglicherweise im Sinne des Bekenntnisses auffassen, dass sich menschliches Handeln niemals auf einen umfassenden und abschließenden Begriff bringen lässt.

Was zweitens die *Gattung* der Rechtssprache angeht, mag man – zumindest in Rechtskontexten jenseits des *case law* – in erster Linie an kanonisierte Normtexte denken. Diese sind bekanntlich auf das Ziel ausgerichtet, Rechtsentscheidungen so weit wie möglich zu vereinheitlichen und

³³ David Tracy: *The Analogical Imagination*. Christian Theology and the Culture of Pluralism. New York ²1991, S. 52; Hervorhebung A. L-P. – Für den inneren Zusammenhang zwischen der einen Wahrheit Gottes und den geschichtlich-pluralen Artikulationen dieser Wahrheit lassen sich über diese Andeutungen hinaus deutlich differenziertere theologische Begründungen anführen, in erster Linie mit Blick auf das spezifisch christliche Offenbarungsverständnis, das im Gedanken der Inkarnation zum Ausdruck kommt. Vgl. hierzu: Knut Wenzel: *Die Identität der Glaubenswahrheit und die Transformationsprozesse der Moderne*. Dogmenhermeneutische Sondierungen. In: *Dogmatisierungsprozesse in Recht und Religion*. Hrsg. von Georg Essen, Tübingen 2011, S. 277–289.

lassen dabei, insbesondere im Strafrecht, die Unterstellung allgemein verbindlicher Werte erkennen.³⁴ Auf katholisch-theologischer Seite finden derartige rechtliche Normtexte ihre Entsprechung weniger im biblischen Kanon, als vielmehr im *Codex Iuris Canonici* und in dogmatischen Verlautbarungen.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit zwischen Theologie und Jurisdiktion erscheint mir allerdings eine rechtslinguistische Überlegung bemerkenswert. Ihr zufolge sind juristische Normtexte für ihre Anwendbarkeit darauf angewiesen, dass sie mit der Gattung der Erzählung verknüpft werden. Der Germanist Christoph Sauer zeichnet in diesem Sinne nach, dass Richter*innen einen Sachverhalt erst dann umfänglich rekonstruieren können, wenn die vernommenen Personen die Evidenz in einer kommunikativ anschlussfähigen Weise wiedergeben. Eine solche Anschlussfähigkeit lasse sich mit dem Verlesen eines Protokollberichts allein nicht herstellen. Erforderlich sei vielmehr eine „*Erzählung*, in die sich die anderen Beteiligten einklinken können“³⁵. Jede Narration stelle einen Versuch dar, unverbundene Erlebnisse in einen kohärenten Sinnzusammenhang zu integrieren und die stummen Daten in sprechende Informationen zu transformieren. Erst auf dieser Grundlage sei ein normtextbasiertes Rechtssystem überhaupt operationalisierbar: Nur Erzählungen bieten kommunikative Anlässe, die zum Vergleich dienen können, darunter auch zum Vergleich mit normativen Standards.³⁶

In der weiterführenden Analyse der Kriterien für den kommunikativen Erfolg von Erzählungen im Gerichtssaal entwickelt Sauer die These, dass Erzählungen umso mehr auf Resonanz zählen können, je deutlicher sie einen Bezug auf kulturelle Schemata erkennen lassen. In eben diesem Rückgriff auf kulturelle Ressourcen unterscheidet sich die anschlussfähige Erzählung vom „blassen Berichten“³⁷. Konkret werde dies beispielsweise dort, wo narrative Schilderungen dem Muster von im kulturellen Gedächtnis abgelagerten Mythen folgten, wenn also implizit an ebenso unterschiedliche wie sprechende Figuren wie das Aschenputtel und die Göttin Diana, aber auch den verlorenen Sohn oder den ungerechten Verwalter angeknüpft werde.³⁸

³⁴ Vgl. hierzu: Dietrich Busse: *Ambiguität und Deutungsoffenheit im Recht*. Zur Auslegung und Auslegbarkeit von Gesetzestexten. In: *Deutungsspielräume*. Mehrdeutigkeit als kulturelles Phänomen. Hrsg. von Nicolas Potysch und Matthias Bauer. Frankfurt am Main 2016, S. 15-40, S. 19 f.

³⁵ Christoph Sauer: *Vom Großen im Kleinen*. Über kulturelle Ressourcen juristischer Interaktionen und Darstellungen. In: *Sprache und Recht*. Hrsg. von Ulrike Haß. Berlin 2002, S. 110-118, S. 105.

³⁶ Vgl. Christoph Sauer: *Vom Großen im Kleinen*, S. 106.

³⁷ Ebd.

³⁸ Vgl. Christoph Sauer: *Vom Großen im Kleinen*, S. 109.

Der Begriff der „kulturellen Ressource“ lässt sich dabei auch etwas schlanker fassen. Paul Kirchhof etwa spricht in sinngemäßer Übereinstimmung mit Sauer von einem „empirischen und logischen Zusammenhang zwischen Allgemeinsprache und Rechtssprache“ und hebt hervor, dass die Rechtskultur „als Instrument des Denkens, als Mittel der Verständigung und Grundlage gemeinsamen Handelns notwendig mit den Sprechgewohnheiten einer Gemeinschaft verbunden“³⁹ ist. Für ihn verkörpern aber nicht erst die komplexen Erzählzusammenhänge der Mythen, sondern bereits „Begriffe wie ‚Menschenwürde‘, ‚Familie‘, ‚Eigenes‘ oder ‚Sich Vertragen“⁴⁰ den geteilten Sinnvorrat einer Kulturgemeinschaft.

Ungeachtet der Frage, für welche Spielart man sich hier entscheidet, ist festzuhalten, dass sich Gottesrede und Rechtssprache im Hinblick auf die jeweils konstitutiven Textgattungen ähnlicher sind, als man es möglicherweise auf den ersten Blick vermuten würde. Zwar unterscheiden sie sich im Hinblick auf die Art und Weise, in der auf Eindeutigkeit zielende Normtexte und auf semantische Fülle angelegte Erzähltexte miteinander verschränkt sind: Während sich das katholische Dogma als verbindliche Interpretation der biblischen Erzählungen (und als Offenbarungsquelle eigenen Rechts) versteht, dienen in der Rechtspraxis umgekehrt die Erzählungen der Vermittlung zwischen eindeutiger Norm und vielgestaltiger Handlungswirklichkeit. Ungeachtet dieser Differenz jedoch gleichen sich beide Sprachzusammenhänge im Hinblick auf ihre Grundstruktur, die von einer wechselseitigen Bezogenheit von Norm und Narration gekennzeichnet ist.

Folgt man den Beobachtungen Sauers, so zählt nun der unverzichtbare Rückgriff auf die Gattung der Erzählung auch in der Rechtssprache zu den ursächlichen Faktoren für die irreduzible Ambiguität des Sprachmaterials:

„Dass die sprachlich Handelnden sich in erster Linie darauf konzentrieren, ihre Handlungsziele zu verwirklichen, bedeutet, dass sie gleichzeitig ihre Formulierungen so wählen, dass diese einerseits in den Handlungsrahmen passen (...) und andererseits auf möglichst sprachökonomische Weise (erwünschte) Handlungsfortsetzungen hervorrufen. Widerspruchsfreiheit oder Ambivalenzvermeidung ist kein generelles Ziel dabei (...). Daran erweist sich, dass Formulieren eine Anpassung der sprachlichen Handlungen an die anderen Beteiligten und deren Wissenshorizonte darstellt.“⁴¹

Angesichts dieser Feststellung wird deutlich, worin die Nähe zwischen den Kontexten von Rechtsprechung und Theologie im Hinblick auf ihre narrativen Anteile besteht. Denn was hier

³⁹ Paul Kirchhof: *Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache*. Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 29. April 1987. Berlin/Boston 2017, S. 6.

⁴⁰ Paul Kirchhof: *Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache*, S. 6.

⁴¹ Christoph Sauer: *Vom Großen im Kleinen*, S. 102.

im Hinblick auf die Vernommenen im Gerichtssaal gesagt wird, ließe sich im gleichen Wortlaut auch von den Evangelisten behaupten. Die Qualität ihrer Geschichten an ihrer Eindeutigkeit zu messen, hieße schlicht, den falschen Maßstab anzulegen.

Dieser Gedanke lädt wiederum zu einem gründlicheren Blick auf die Wechselbeziehung zwischen Norm und Narration ein. Folgt man Sauer, so scheint die entsprechende Arbeitsteilung nämlich eindeutig zu sein. Beide Gattungen stehen im Dienst des übergreifenden Projekts, einen verbindlichen Geltungsanspruch an die gelebte Realität anzuschließen. Während der Part der normativen Texte dabei darin besteht, dem Gehalt dieses Anspruchs eine unverwechselbare Kontur zu geben, bietet die Narration den Boden, auf dem dieser Gehalt in eine fruchtbare Wechselwirkung zu den Normadressat*innen treten kann. Tatsächlich tritt allerdings auch die umgekehrte Zuteilung auf. So lassen sich durchaus einige dogmatischen Normen als ein Versuch lesen, die historisch entfernten Erzähltexte der Schrift in ihrem normativen Anspruch neu verstehbar zu machen.

Bevor darauf näher eingegangen wird, sei zunächst noch der dritte Ambiguitätsfaktor, die *Historizität* allen Sprechens, in den Blick genommen, der auch im eben zitierten Hinweis Sauers auf die mit dem kommunikativen Handeln verbundenen Anpassungsleistungen anklingt. Indem die Erzählenden auf das in einer Kulturgemeinschaft geteilte Repertoire an Bildern und Narrativen zurückgreifen, lassen sie gleichzeitig zu, dass der kulturelle Resonanzraum ihrer Erzählung bereits im Rahmen von deren Entstehung auf ihre Machart und ihren Verlauf zurückwirkt. Die „anderen Beteiligten“ rücken in den Blick – und mit ihnen ihre impliziten und expliziten Hintergrundannahmen sowie die ihnen vertrauten Konzepte. In den Begriffen der eingangs skizzierten praktischen Semantik öffnet sich damit der „Bedeutungsraum“ der verwendeten Zeichen in den „Deutungsraum“ der „wechselseitig erwartbaren Wissenskonstellationen“⁴².

Dietrich Busse bringt angesichts dessen den Zusammenhang zwischen den räumlich und zeitlich disparaten Äußerungszusammenhängen und der Ambiguität rechtlicher Normen wie folgt auf den Punkt: „Wäre es (...) möglich, Deutungsräume und Deutungsspielräume eindeutig aus Bedeutungsräumen abzuleiten, dann hätten wir kein Ambiguitätsproblem.“⁴³ Die Geschichtlichkeit von Texten führt also einerseits in dem Sinne zu ambigen Momenten kommunikativen Handelns, dass der Zusammenhang zwischen der sprachlichen Bedeutung eines Zeichens und der Deutung des Gesprochenen kontingent ist.

⁴² Dietrich Busse: Ambiguität und Deutungsoffenheit im Recht, S. 37.

⁴³ Ebd.

Folgt man Busse, so entsteht Ambiguität andererseits aber auch dadurch, dass eine nichtssagende Zeichenfolge überhaupt erst zum aussagekräftigen Text wird, wenn sie in Deutungsvorgänge eingeht: „(E)s gibt nichts: kein Wort, keine noch so banale alltagssprachliche Äußerung, keinen Satz und keinen Text, das nicht dem Deutungszwang und dem Gedeutetwerden unterliegt.“⁴⁴ Dies habe „Folgen für die (...) Ambiguitätsproblematik, weil die Ubiquität von Interpretation automatisch die Möglichkeit des Aufkommens von Interpretationsdifferenzen mit der Folge der Mehrdeutigkeit von Wörtern oder Textpassagen einschließt.“⁴⁵ Neben die Kontingenz im Hinblick auf die Frage, *in welchen* Deutungsraum hinein eine Bedeutung realisiert wird, tritt als zweites Einfallstor für Ambiguität die Notwendigkeit der Tatsache, *dass* Texte in Deutungsräume eintreten. Die Beobachtung, dass die Kombination aus „Deutungsoffenheit“ auf der einen und „Deutungszwang“ auf der anderen Seite die Daseinsbedingung für ausnahmslos jeden Text ausmacht, führt Busse zur zusammenfassenden Feststellung: „Ambiguität ist der Normalfall, und dies nicht nur in der Alltagssprache, sondern durchaus auch in der Rechtssprache.“⁴⁶

Im Hinblick auf die Vielfalt der Äußerungszusammenhänge – und damit der Deutungen – im Feld der Theologie habe ich darauf hingewiesen, dass sie in der Sache der Gottesrede selbst angelegt ist. Analog lässt sich auch für den Bereich der Rechtsprechung festhalten, dass die Koexistenz mehrerer Deutungen im Wesen der Jurisdiktion begründet ist. So weist Busse darauf hin, dass im juristischen Kontext „ein Interessengegensatz immer schon vorgegeben ist“⁴⁷, während Deutungen grundsätzlich interessenabhängig seien. Folglich sind für ihn „Deutungsoffenheit (und damit Ambiguität bzw. Mehrdeutigkeit von Gesetzestexten (...)) nicht so sehr ein Unfall oder Versehen, das möglichst aus der Welt zu schaffen sei, sondern sehr viel mehr in der Funktionalität von Gesetzestexten selbst angelegt.“⁴⁸

5. Ambiguität und Normativität

In der Analyse der theologiespezifischen Ambiguitätsfaktoren habe ich darauf hingewiesen, dass die Interpretation biblischer Texte keine lineare Disambiguierung beinhaltet, sondern als dialektische Bewegung zwischen Reduktion und Vervielfältigung der Deutungsvarianten verläuft. In seiner Studie *Dogma im Wandel* konkretisiert Michael Seewald diese dialektische

⁴⁴ Dietrich Busse: Ambiguität und Deutungsoffenheit im Recht, S. 21.

⁴⁵ Dietrich Busse: Ambiguität und Deutungsoffenheit im Recht, S. 21.

⁴⁶ Dietrich Busse: Ambiguität und Deutungsoffenheit im Recht, S. 37.

⁴⁷ Dietrich Busse: Ambiguität und Deutungsoffenheit im Recht, S. 38.

⁴⁸ Dietrich Busse: Ambiguität und Deutungsoffenheit im Recht, S. 23.

Struktur am dogmengeschichtlichen Beispiel des in Nizäa erarbeiteten *homoousios*. Dieses Konzept zielt zunächst darauf ab, die biblische Lehre zu vereindeutigen, d.h. in Abgrenzung gegen anderslautende Interpretationen unmissverständlich festzulegen. Neben diesen vereinheitlichenden Aspekt tritt in der Analyse Seewalds zugleich eine pluralisierende Dimension des dogmatischen Begriffs, insofern er zur biblischen Begrifflichkeit als neues Konzept von außen hinzutrete.⁴⁹

Seewald fasst die Dialektik zwischen Vereindeutigung und Differenzierung in die Begriffe von Kontinuität und Diskontinuität zum biblischen Ursprung. Die kontinuierliche Relation zwischen Dogma und Evangelium sieht er darin begründet, dass letzteres aus sich heraus nach einem gewissen Maß einer Disambiguierung (und damit zugleich einer Dogmatisierung) verlangt: „Damit das Evangelium überhaupt verstanden, kritisch diskutiert, zurückgewiesen oder gläubig angenommen werden kann, ist es (...) unerlässlich, dass es in eine propositionale Bestimmtheit überführt wird, deren Gesamtheit den Namen ‚Dogma‘ trägt.“⁵⁰ Umgekehrt sei im Sinne eines – von jedem „theologischen Relativismus“ klar unterscheidbaren – „geschichtlichen Realismus“⁵¹ einzuräumen, dass das Dogma das Evangelium aufgrund der historischen Kontingenz menschlicher Erkenntnis „nie erschöpfend zum Ausdruck bringen“⁵² könne. Diese strukturell bedingte Gleichzeitigkeit von Kontinuität und Diskontinuität mündet für Seewald in eine „nicht auflösbare Spannung“⁵³.

Der vorliegende Text hat einige rechtslinguistische Einsichten skizziert, die von einer praktischen Semantik ausgehen. Er soll mit einem Ausblick darauf schließen, was sich aus dieser Perspektive im Hinblick auf den von Seewald angeregten (und gegen jeden theologischen Relativismus abgegrenzten) „geschichtlichen Realismus“ lernen lässt.

Zunächst einmal ist dabei zur Entlastung der Theologie allgemein festzuhalten: Die Spannung, die sich in der Fortschreibung von Überzeugungen angesichts der gleichzeitigen Kontinuität und Diskontinuität von Gehalten ergibt, relativiert die Spannung, die mit normativen Forderungen einhergeht, in keiner Weise. Die Anforderung, fortlaufend für die Ausgewogenheit zwischen zeitlosen Ansprüchen und sich wandelnden Rezeptionsvoraussetzungen dieser Ansprüche zu sorgen, besteht auch im Recht und damit im Stammsitz der Normativität. Dabei erweist sich der Rückgriff auf kanonisierte Texte bei

⁴⁹ Vgl. Michael Seewald: *Dogma im Wandel*, S. 54.

⁵⁰ Michael Seewald: *Dogma im Wandel*, S. 16-17.

⁵¹ Ebd.

⁵² Michael Seewald: *Dogma im Wandel*, S. 17.

⁵³ Michael Seewald: *Dogma im Wandel*, S. 75.

näherem Hinsehen dort wie hier als ein komplexes Zusammenspiel zwischen Normtexten und Erzählungen. In diesem Zusammenspiel wiederum stellen ambige Äußerungen keineswegs einen Störfaktor dar, sondern dienen – gleichsam als Kooperationspartner eindeutiger Formulierungen – als konstitutive Voraussetzung für die kontextübergreifende Geltung von Normen.

Eng damit verbunden ist ein zweiter Aspekt der rechtstheoretischen Erwägungen, der für die theologische Dogmenhermeneutik erhellend sein kann. Der Blick auf die Situation des Gerichtssaals nämlich macht deutlich: Die Einsicht des linguistischen *pragmatic turn*, dass Ambiguität wesentlich eine Eigenschaft kommunikativen Handelns ist, impliziert im Umkehrschluss, dass auch Eindeutigkeit niemals nur eine Eigenschaft der Beziehung zwischen Aussage und Referenzobjekt ist. Vielmehr kann sie erst dann vollständig beschrieben werden, wenn man die betreffende Kommunikationssituation als Ganze in den Blick nimmt. M.a.W., die Klarstellung von Bedeutung kann niemals im Alleingang geschehen. Sie ist vielmehr – auch und besonders im hierarchischen Kontext von Gesetzgebung und Rechtsprechung – wesentlich ein Geschehen an der Schnittstelle zwischen Sender*innen und Empfänger*innen sprachlicher Mitteilung.

Dem katholischen Dogmenverständnis ist diese Einsicht keineswegs neu. Dass die Theologiegeschichte sie verinnerlicht hat, noch lange bevor der Begriff des *pragmatic turn* zum ersten Mal verwendet wurde, legen beispielsweise das Konzept des *consensus fidelium* oder das Prinzip der Konziliarität nahe. Umso befremdlicher ist es, wenn manche lehramtliche Verlautbarung dennoch auf der Annahme zu beruhen scheint, der „polyphone Richtungssinn“⁵⁴ der biblischen Botschaft lasse sich isoliert vom Resonanzraum der Gläubigen auf eine eindeutige Bestimmung reduzieren. Dass eine pragmatisch gewendete Auffassung von Ambiguität und Eindeutigkeit im rechtswissenschaftlichen Kontext Plausibilität beanspruchen kann, birgt für den innerkatholischen Diskurs einen womöglich wertvollen Impuls. Die Forderung nach der Berücksichtigung der Gläubigen nämlich lässt sich in diesem Licht – zumindest phasenweise – aus der Kontroverse lösen, inwieweit die Kirche von ihrem Wesen her demokratisch ist und sein kann. Jenseits dieser ekklesiologisch stark aufgeladenen Debatte, lässt sie sich nüchtern als Konsequenz aus einer linguistischen Erkenntnis betrachten. Sie wäre damit gar nicht so sehr ein wertebezogener Appell, als vielmehr zunächst einmal eine

⁵⁴ Ulrich Körtner: Einführung in die theologische Hermeneutik, S. 148.

pragmatische Anregung im Einklang mit dem gegenwärtigen Stand der Sprach- und Kommunikationsforschung.

Eine dritte und letzte Beobachtung zum Konzept eines nicht-relativistischen „geschichtlichen Realismus“ betrifft die Tiefenstruktur begrifflicher Veränderungen – und damit zugleich die Konstitution normativer Begriffe überhaupt. Um dies zu verdeutlichen, sei abschließend noch einmal ein kurzer Exkurs in die rechtswissenschaftliche Debatte erlaubt. Die Rechtstheorie differenziert hinsichtlich der Transformation juristischer Vorgaben zwischen *Rechtsänderung* und *Rechtswandel*.⁵⁵ Während die erste dadurch zustande kommt, dass Rechtstextpassagen neu formuliert werden, ergibt sich der zweite aus dem natürlichen, d.h. geschichtlich bedingten Bedeutungswandel der im Rechtstext verwendeten Begriffe. Der Begriff *Rundfunk* etwa umfasste zur Zeit der Entstehung des Rundfunkrechts ausschließlich den Hörfunk und wurde dann im Lauf der Zeit auf das Fernsehen ausgedehnt⁵⁶; unter dem Begriff der *Gewalt* verstand man im 19. Jahrhundert ausschließlich physische Gewalt, während man heute zunehmend auch psychische Übergriffe unter ihn subsumiert.⁵⁷ Der Bedeutungsgehalt der mit diesen Begriffen operierenden Rechtsaussagen erfährt also einen Wandel, ohne dass ihr Wortlaut angetastet würde.

Der Rechtswissenschaftler Peter Lerche hat sich in einem 1971 veröffentlichten Text mit dem Ernstfall solchen Rechtswandels, nämlich dem „stillen Verfassungswandel“⁵⁸ auseinandergesetzt. Einleitend formuliert er dabei den Anspruch, der den Umgang mit dem ungeschriebenen Verfassungswandel seiner Auffassung nach zu leiten hat:

„Ein zu schroffes Auseinanderklaffen zwischen Verfassungsinhalt und Verfassungswirklichkeit (...) soll (...) vermieden werden; andernfalls griffen, auf die Dauer gesehen, die normativen Forderungen des Verfassungstextes ins Leere. Preisgegeben wird damit der normative Gehalt der Verfassung nicht, sieht man das Verhältnis maßvoll und betont die Wechselbezüglichkeit der beiden Bereiche, die bekanntlich nur unzulänglich und blickverkürzend mit den Termini ‚Norm‘ und ‚Wirklichkeit‘ umschrieben zu werden pflegen.“⁵⁹

Um dieses Ziel einer dauerhaften Rückkopplung zwischen Sollen und Sein einzulösen, müssen Lerche zufolge zwei Sachverhalte im Blick behalten werden. Erstens gelte es schlicht und ergreifend, das Bewusstsein für die „Sinnvariabilität der Verfassungsnormen“⁶⁰ wach zu

⁵⁵ Vgl. hierzu: Paul Kirchhof: Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache, S. 14.

⁵⁶ Vgl. Paul Kirchhof: Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache, S. 23.

⁵⁷ Vgl. Dietrich Busse: Ambiguität und Deutungsoffenheit im Recht, S. 32 ff.

⁵⁸ Peter Lerche: *Stiller Verfassungswandel als aktuelles Politikum*. In: Ders.: *Ausgewählte Abhandlungen*. Hrsg. von Rupert Scholz. Berlin 2004, S. 47-60.

⁵⁹ Peter Lerche: *Stiller Verfassungswandel als aktuelles Politikum*, S. 47.

⁶⁰ Ebd.

halten. Zweitens müssten die diskursiven, teils machtförmigen „Formen“⁶¹ reflektiert werden, in denen neue Bedeutungsfestlegungen vollzogen würden.

Die entscheidende Voraussetzung, um in dieser Weise an das Phänomen des Verfassungswandels herantreten zu können, sieht Lerche dabei bemerkenswerterweise in der Einsicht, dass die Gehalte der Verfassung nicht vom Himmel fallen, sondern aus der menschlichen Praxis hervorgehen. So seien die Regelungen nicht nur eine „Antwort auf die sich jeweils neu stellenden sozialen Fragen und ökonomisch-technischen Herausforderungen“⁶², sondern immer auch – und darauf kommt es Lerche wesentlich an – „eine Art *Konzentrat* jener unterverfassungsgesetzlichen Vorstellungen (...), die zu rechtsverbindlicher Stärke gelangt sind“⁶³. Die Herausbildung verfassungsrechtlicher Normen, so die Pointe dieser Betrachtungsweise, ereignet sich nicht allein aus der Konfrontation mit problematischen Gegebenheiten und Werten, sondern immer auch als eine Ablagerung bewährter Praktiken und Vorstellungen.⁶⁴

Wenn jedoch selbst die konstitutiven Normen einer Gesellschaft letztlich induktiv aus deren Beschaffenheit und Praxis hervorgehen, ohne deshalb ihren fundamentalen Rang unter den rechtsverbindlichen Maßstäben einzubüßen – warum sollte dann die Bindekraft der Dogmen des Glaubens dadurch gefährdet sein, dass man sie nicht länger nur als deduktiv aus früheren Glaubensüberzeugungen hergeleitete „Antworten“, sondern zugleich auch als „Konzentrate“⁶⁵ jahrhundertelanger kirchlicher Erfahrungen behandelt? Tatsächlich lässt sich ja auch im Hinblick auf die katholische Dogmengeschichte neben einer formalen Dogmenänderung ein stiller Dogmenwandel beobachten.

Wenn die Theologie die Bereitschaft aufbringt, diesen Wandel im Vertrauen auf die Aussagekraft diskursiv und praktisch bewährter unterdogmatischer Vorstellungen zu begleiten, so genügt es womöglich, wenn sie – im Sinne Lerches – für die Sinnvariabilität der Lehrsätze sensibel bleibt und zugleich Formen und Instanzen im Blick behält, die an der jeweiligen Festlegung neuer Gehalte beteiligt sind. Die wiederkehrende Ambiguität sowohl der biblischen Erzählungen als auch der dogmatischen Begriffsschöpfungen müsste sie dann nicht mehr beunruhigen. Ihre Aufmerksamkeit könnte sie dann stattdessen auf eine fortlaufende und

⁶¹ Ebd.

⁶² Peter Lerche: *Stiller Verfassungswandel als aktuelles Politikum*, S. 48.

⁶³ Peter Lerche: *Stiller Verfassungswandel als aktuelles Politikum*, Hervorhebung im Original, S. 48.

⁶⁴ Vgl. ebd.

⁶⁵ Peter Lerche: *Stiller Verfassungswandel als aktuelles Politikum*, Hervorhebung im Original, S. 48 (s. Anm. 63).

ausgewogene „Wechselbezüglichkeit“ zwischen den dogmatischen Gehalten und der Wirklichkeit der Gläubigen richten.